

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
<b>Herausgeber:</b>	Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires
<b>Band:</b>	7 (1909)
<b>Heft:</b>	6
<b>Artikel:</b>	Gesetzesentwurf betr. die Förderung der Landwirtschaft im Kanton Zürich
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-180707">https://doi.org/10.5169/seals-180707</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

nahmefällen, d. h. wenn die Protokolle und die Angaben der Beteiligten sich widersprechen oder unklar sind, begibt sich der Grundprotokollführer (Notar) auf das Lokal, um sich diejenige Kenntnis zu verschaffen, die für die Sicherheit der Beteiligten erforderlich ist. Der Notar hat immerhin besonders darauf zu halten, daß die Grundstücke und bei Teilung von solchen die neuen Grundstücke gehörig vermarktet werden, bevor er ein dieselben betreffendes Rechtsgeschäft fertigen darf.

Da und dort kommt es auch etwa vor, daß ein Grundeigentümer von sich aus, auf Veranlassung des Grundprotokollführers, sein Grundeigentum durch einen patentierten Geometer oder durch einen andern Sachverständigen (z. B. durch einen Lehrer), vermessen und einen Plan erstellen läßt, welcher dann zu den Protokollakten gelegt wird.

Die Maßangabe ist in allen Fällen mangelnder Vermessung natürlich nur eine ungefähre (sogenanntes Zirkamaß). Für die Bezeichnung wird überall das auf dem Metersystem beruhende, durch das Bundesgesetz vom 3. Juli 1875 eingeführte Flächenmaß (ha, a, m<sup>2</sup>) gebraucht. Die Diskrepanzen zwischen dem von den Beteiligten angegebenen Zirkamaß und dem wirklichen Flächeninhalt sind, namentlich bei hügeligem oder waldigem Terrain, oft sehr groß; sie röhren aber zum großen Teile auch von der Umwandlung der alten, in den einzelnen Landesgegenden sehr verschiedenen Flächenmaße in das Metermaß her. Die Grundstücke beschreiben sich daher in den Grundprotokollen bald als viel größer, bald als viel kleiner, als sie in Wirklichkeit sind. So kann es vorkommen, daß, wenn von einem nicht vermessenen Grundstück eine Parzelle verkauft und vermessen wird, die letztere sich als größer herausstellt, als das ganze Grundstück sich laut bisherigem Protokoll beschreibt.

---

### **Gesetzesentwurf betr. die Förderung der Landwirtschaft im Kanton Zürich.**

Der fünfte Abschnitt dieses Gesetzentwurfs (Antrag des Regierungsrates vom 31. Oktober 1908) behandelt die „verbesserte Flureinteilung“. Wir glauben nicht fehl zu gehen, wenn wir die

Redaktion desselben dem kantonalen Kulturingenieur Herrn Girsberger zuschreiben, der seit mehr als einem Dezennium an der Spitze des kantonalen kulturtechnischen Bureaus steht und sich in dieser Stellung durch sein initiatives Eintreten für die Ausführung kulturtechnischer Werke und die anerkannt gelungenen Ausführungen selbst bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung des Kantons Zürich einen populären Namen erworben hat. Wir haben in Nr. 12 Jahrgang 1908 sein volkstümlich klar gehaltenes Referat über den Gesetzesentwurf gebracht, das er in einer Versammlung zürcherischer Landwirte am 29. November in Winterthur gehalten hat, und unsere Leser mit ihm bekannt gemacht. Die unabhängige freie Entschließung des Mannes, der die Verantwortlichkeit für die von ihm angeregten und mit Erfolg durchgeföhrten Arbeiten bisher ganz allein getragen hat, mußte naturgemäß in dem Gesetzesentwurfe dadurch zum Ausdrucke gelangen, daß nach bisher anstandslos akzeptierter Praxis sämtliche für die Einleitung und Durchführung von Flureinteilungen auszuführenden Arbeiten für das kantonale kulturtechnische Bureau und die Leitung derselben für den Chef desselben in Anspruch genommen wurden.

§ 102 des Gesetzesentwurfes sieht eine Ausführungskommission von mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern vor. Der Kommission gehört von Amts wegen ein Abgeordneter der Volkswirtschaftsdirektion an, den Vorsitz führt ein Mitglied des Bezirksrates, letztere haben beratende Stimme.

§ 103. Unter Mitwirkung dieser Kommission werden hierauf vom kantonalen kulturtechnischen Bureau folgende Arbeiten ausgeführt:

1. Vermessung, soweit solche nicht schon vorhanden ist, und Einschätzung (Bonitierung) der beteiligten Grundstücke im derzeitigen Bestande.
2. Aufstellung eines Übersichtsplanes über Weg- und Grabennetze, Bodenverbesserungen, Grenzbereinigungen mit nachbarlichen Gemeinden, sowie zwischen landwirtschaftlich beworbenem Gelände und Waldungen, Auscheidung gemeinschaftlich zu benützender Grundstücke usw. Vorlage über die Kosten, deren Verteilung und Aufbringung.
3. Neuauflistung der Güterstücke, Feststellung der zur Ausgleichung erforderlichen Geldentschädigungen.

4. Anlage eines Katasterwerkes auf Grund der vorhandenen Vermessungsergebnisse und nach Maßgabe der Vorschriften über Katastervermessungen.

§ 112. Der Volkswirtschaftsdirektion ist zuhanden des Regierungsrates Bericht zu erstatten über:

- a) Den Vollzug der notariellen Umschreibungen durch das zuständige Notariat;
- b) die Verifikation der Vermessung des neuen Besitzstandes durch den Kantonsgeometer;
- c) die technische Durchführung des ganzen Unternehmens durch den kantonalen Kulturingenieur.

Zu näherem Verständnis und Würdigung dieser beiden Artikel sei mitgeteilt, daß Kulturingenieur- und kantonales Katasterbureau derselben Direktion der Volkswirtschaft unterstehen. Die vorstehende Fassung erklärt sich nur unter der Annahme, es sei der Kantonsgeometer bei der Aufstellung des Entwurfes gar nicht zu Rate gezogen worden, sonst hätte er nicht nur die bescheidene Mitwirkung, die in Art. 112 b ausgesprochen ist, für sich in Anspruch nehmen können.

Nach Art. 1 des Geometerkonkordates sollen Vermessungen von Grund und Boden im Gebiete der Konkordatskantone, für welche amtliche Glaubwürdigkeit in Anspruch genommen werden will, nur von solchen Geometern ausgeführt werden, welche hiefür ein Patent erworben haben.

Diese Bestimmung existiert seit dem Jahre 1868, also schon seit mehr als 40 Jahren, ungefähr ebenso alt ist das kantonale Katasterbureau, dem naturgemäß Leitung und Kontrolle aller im Kanton auszuführenden Vermessungen von Grund und Boden, welchen amtlichen Glaubwürdigkeit beigelegt werden muß, zustehen sollte. Wie dieses „Muß“ bei Flurbereinigungen mit ihrer Aufnahme und Wertung des alten Zustandes und der Zuteilung des Gegenwertes an jeden einzelnen Interessenten außer Frage steht, so ist auch ohne Diskussion zuzugeben, daß als Stelle, welche die Verantwortlichkeit für die amtliche Glaubwürdigkeit der Vermessungen zu tragen hat, nur das kantonale Katasterbureau verstanden werden kann, und als Organe desselben, welchen die Vermessungen übergeben werden, Konkordatsgeometer, die sich das

Patent nach dreijähriger theoretischer und drei Jahren praktischer Ausbildung erworben haben.

Was soll denn die an den Abschluß der Arbeiten gestellte Verifikation des neuen Besitzstandes? Dieselbe hat doch keinen Zweck, wenn die Glaubwürdigkeit des alten Zustandes nicht vorher schon durch eine Verifikation festgestellt worden ist. Und den Fall gesetzt, es erweise sich die geometrische Darstellung des neuen Besitzstandes als fehlerhaft, mit welchem Rechte kann auf diejenige des alten Besitzstandes gegriffen und die Fehler beseitigt werden?

Für Bereinigungen von kleinerem Umfange mag es ja wohl noch angehen, wenn der Apparat, der in Bewegung gesetzt werden muß, nicht zu schwerfällig und auch die Aufnahme unter die Aufsicht des Kulturingenieurs gestellt wird, der dieselbe durch patentierte Geometer ausführen läßt, nicht aber für größere Unternehmungen, bei welchen der bereinigte neue Zustand einen Teil des zukünftigen Katasterwerkes einer Gemeinde zu bilden bestimmt ist.

Mit der Einführung des neuen Zivilgesetzes werden voraussichtlich in Anbetracht der hohen Subventionen, welche dem Bunde aufgebürdet werden sollen, die Katasterarbeiten ein rascheres Tempo einschlagen, so daß in zehn bis zwanzig Jahren der Kulturingenieur die Darstellung des zurzeitigen Besitzstandes vorfindet. Das ihm vorliegende Material stützt sich auf die Landestriangulation, auf einen festen Rahmen, in den sich der durch eine verbesserte Flurteilung geschaffene neue Zustand ohne jeden Anstand eingliedern läßt.

Das vorliegende Material, auf das der Kulturingenieur dann seine Projekte aufbaut, ist aber unter der Leitung und Verantwortlichkeit des Kantonsgeometers entstanden, der wie für die kleinen Änderungen im Katasterwerke, auch für die umwälzenden einer Flurbereinigung die Verantwortung trägt.

Sind aber für größere Unternehmungen die grundlegenden Katasterpläne noch nicht vorhanden, so liegt es erst recht im Pflichtenkreise des Kantonsgeometers, dafür zu sorgen, daß die Ausgaben für die nötigen Aufnahmen nur einmal gemacht werden, und dieselben in eine später vorzunehmende Gemeindevermessung organisch eingegliedert werden können. Dem kulturtechnischen Bureau kann nicht zugemutet werden, weitere Gesichtspunkte als

diejenigen, die mit den speziellen Bedürfnissen der Feldverbesserungen verbunden sind, einzunehmen oder gar für die fachgemäße Befriedigung solcher weitergehender Bedürfnisse verantwortlich gemacht zu werden. Angesichts der erhöhten Anforderungen, welche die Zukunft an das Katasterwesen und gewiß auch an die Kulturtechnik stellen wird, erscheint es ganz ausgeschlossen, daß ein Mann in solcher Weise die beiden genannten Zweige beherrscht, daß er sich als Spezialist in ihnen fühlen kann. Was gegenwärtig noch zutreffen mag, wird für andere Zeiten und Personen nicht mehr gültig sein. Deshalb wünschen und hoffen wir, daß in einem abgeänderten Entwurfe auf das Prinzip einer Teilung der Arbeit und der Verantwortlichkeiten abgestellt werde. St.

---

### Kleinere Mitteilungen.

#### Schweizerischer Technikerverband.

Die Sektion Schaffhausen hat ihren in unserer letzten Nummer Seite 108 mitgeteilten Antrag nach den über die gegenwärtige Lage der Bildungsfrage in unserm Verein gemachten Darlegungen zurückgezogen.

An der außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 23. Mai in Zug kam auch die Angelegenheit einer von Luzern aus angeregten Technikumsgründung zur Sprache. Die Begeisterung für eine solche scheint indessen nicht groß gewesen zu sein; ein Redner wies darauf hin, daß in technischen Kreisen ganz allgemein die Überzeugung vorhanden sei, daß in Anbetracht der sozialen Lage der Techniker als Bildungsgelegenheit die bisher bestehenden Anstalten vollständig genügen und daß zur Feststellung dieser Tatsache statistische Erhebungen nicht nötig seien. Es wurde denn auch in diesem Sinne beschlossen, die diesjährige Generalversammlung, die am 26./28. Juni in Zürich stattfindet, mit der Frage nicht zu behelligen.

---